

# Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren

Zwischen  
dem Land Berlin  
vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung,  
im Folgenden Senatsverwaltung genannt

und dem  
Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.,  
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin,  
im Folgenden DPW genannt,

wird auf der Grundlage des zwischen dem Land Berlin und den Wohlfahrtsverbänden am 04.11.2015 geschlossenen Rahmenfördervertrages über die Spitzenverbandsförderung und die Förderprogramme in den Bereichen Gesundheit und Soziales folgende Vereinbarung zur fachlich-inhaltlichen Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren (IFP STZ) in Berlin geschlossen:

## § 1

### Zielsetzung, Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Stadtteilzentren als unverzichtbare Infrastruktur zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Land Berlin steht im Mittelpunkt. Die Vereinbarungspartner arbeiten hinsichtlich dieser Aufgabenstellung partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. In der Vereinbarung wird für die Umsetzung der Ziele die Rollenbeschreibung der Vereinbarungspartner festgelegt.

(2) Mit dieser Vereinbarung werden neben der Weiterentwicklung folgende übergeordnete Ziele angestrebt:

- Berücksichtigung der Querschnittsthemen wie Gender Mainstreaming, Inklusion, interkulturelle Öffnung, Demografischer Wandel, Integration;
- Anwendung und Anpassung fachlicher Qualitätsstandards;
- Beratung, Begleitung und Unterstützung aller Einrichtungen, Projekte und Träger im IFP STZ;
- konzeptionelle und strukturelle Beteiligung der Bezirke;
- Die Umsetzung der Europäischen Fonds EFRE und ESF, sowie die sich daraus begründete Zusammenarbeit mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Die Senatsverwaltung kommt mit der Förderung der Stadtteilzentren seiner Aufgabe nach, wichtige gesamtstädtische Rahmenbedingungen für tragfähige Strukturen der sozialen Daseinsvorsorge durch eine kompetente, professionelle und bedarfsgerechte Stadtteilarbeit zu schaffen, die die Potenziale der Bewohnerinnen und Bewohner mobilisiert sowie Bürgerschaftliches Engagement aktiv unterstützt.

Die Vereinbarung wird mit dem Ziel abgeschlossen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die qualitative Umsetzung, damit einhergehend, die Weiterentwicklung und Planungsvorhaben des Infrastrukturprogramms Stadtteilzentren sicher zu stellen.

(4) Es wird ein Beirat installiert. Der Beirat dient als Informations- und Beratungsgremium für weitere relevante Akteure, wie Bezirke und Organisationen, die dort ihre Expertise einbringen können. Der Beirat wird zweimal im Jahr einberufen. Mitglieder des Beirats sind

die Dach- und Fachverbände der Nachbarschaftsarbeit und Selbsthilfeunterstützung (Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V., SELKO, e.V.) sowie VertreterInnen weiterer Wohlfahrtsverbände.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird als Zuwendungsgeber bei zuwendungsrechtlichen Fragestellungen hinzugezogen. Eine inhaltliche Abstimmung mit den Bezirken und mit der für Familie zuständigen Senatsverwaltung erfolgt.

Vorrangig wird mit der Kooperationsvereinbarung die fachliche und qualitative Steuerung der Stadtteilzentren und Senioren- bzw. Selbsthilfeprojekte geregelt. Die finanzielle Förderung und deren verwaltungsmäßige Umsetzung liegt bei der Senatsverwaltung und wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales übernommen. Die Kenntnisse des DPW bei Einzelentscheidungen hinsichtlich der gesamtstädtischen und regionalen Auswirkungen sollen zu einer effektiven und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel genutzt werden.

(5) Planungsraum für die Stadtteilzentren ist der Bezirk. Geplant und gefördert wird pro Bezirk eine regionale Selbsthilfekontaktstelle. Nachbarschaftseinrichtungen haben einen kleineren, lebensweltlich orientierten Einzugsbereich. Pro Bezirk können nur beispielgebende und eine Leitfunktion übernehmende Nachbarschaftseinrichtungen eine Grundförderung durch das Land Berlin erhalten.

(6) Für den Erhalt und die Gestaltung der Infrastruktur zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements sind u. a. die Erkenntnisse des jeweils gültigen Sozialstrukturatlases sowie bereichsübergreifende Konzepte und Ansätze zur sozialen Stadtentwicklung und Sozialraumorientierung, zur interkulturellen Öffnung sozialer Dienste, zur Förderung freiwilliger sozialer Arbeit und zum Gender Mainstreaming zu berücksichtigen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Kooperationspartner**

(1) Die Gesamtverantwortung für das Infrastrukturprogramm Stadtteilzentren liegt bei der Senatsverwaltung.

(2) Die Senatsverwaltung entwickelt die gesamtstädtischen inhaltlichen Planungen unter Beteiligung des DPW.

Die Senatsverwaltung stellt dem DPW auf Landesebene notwendige Unterlagen zur Verfügung, die für die Angebotsplanung von maßgeblicher Bedeutung sind.

(3) Die Mitwirkungen der Bezirke ist durch die Kooperationspartner sicherzustellen.

(4) Die Entwicklung zusätzlicher und zum Leistungsprofil der Stadtteilzentren passender Projekte über die EU-Strukturfonds ist durch die Kooperationspartner zu prüfen und zu ermöglichen.

(5) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf eine gemeinsame Arbeitsplanung und verabschieden jährlich eine projektbezogene Finanzierungsplanung nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das IFP STZ veranschlagten Mittel.

(6) Bei den Förderungen im Vertragszeitraum werden die noch zu entwickelnden qualitätsorientierten Strukturempfehlungen für den Bereich Nachbarschaftsarbeit, zu deren Entwicklung die Strukturempfehlungen zum Leistungs- und Ausstattungsprofil von Selbsthilfekontaktstellen herangezogen werden, zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Kooperationsgremium**

(1) Das Kooperationsgremium dient dem gegenseitigen informellen Austausch sowie der Entscheidungsfindung. Die Zusammenarbeit im Kooperationsgremium unterliegt den Regeln der Gleichberechtigung und Fachlichkeit mit dem Ziel, konsensual Beschlüsse herbeizuführen. Sollte im Kooperationsgremium im Einzelfall kein Einvernehmen herstellbar sein, gilt das Verfahren nach § 4, Absatz 3 des Rahmenfördervertrages.

(2) Im Kooperationsgremium vereinbaren die Kooperationspartner eine jährliche Arbeitsplanung. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass das Kooperationsgremium im jeweils erforderlichen Umfang und zu geeigneter Zeit über die Arbeitsergebnisse unterrichtet wird. Die Verabschiedung der Finanzierungsplanung ist integraler Bestandteil der Arbeitsplanung.

(3) Dem Kooperationsgremium gehören neben den Vertreterinnen und Vertretern der Vereinbarungspartner die Vertretung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales an.

(4) Das Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführung liegt in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung.

### **§ 4**

#### **Laufzeit und Änderung der Kooperationsvereinbarung**

(1) Die Kooperationsvereinbarung ist integraler Bestandteil des Rahmenfördervertrages. Die Laufzeit der Vereinbarung ist daran gekoppelt.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Kooperationspartner das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangt werden.

(3) Sollten bei der Erfüllung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vereinbarungspartner die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise. Gleiches gilt auch bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die ihren Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform.

### **§ 5**

#### **Bestandteile der Kooperationsvereinbarung**

Die Vereinbarung umfasst drei Seiten.

Die Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen die Senatsverwaltung und der DPW jeweils ein unterschriebenes Exemplar erhalten.

Berlin, den